
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 30

Dienstag, den 15. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 126	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen für die Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Kreises Mettmann (Kreisleitstelle) in der Hauptwache der Feuerwehr der Stadt Ratingen
Seite 127	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 130-132)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Bekanntmachung eines Sonderschutzplans für die Firma ASK Chemicals GmbH, Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath
		Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 128	Zweckverband Klinikum Niederberg	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 129	Zweckverband Klinikum Niederberg	Anlage – Bilanz 2015
Seite 130-132	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen für die Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Kreises Mettmann (Kreisleitstelle) in der Hauptwache der Feuerwehr der Stadt Ratingen

Zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ratingen,
Eutelis-Platz 3, 40878 Ratingen,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

I. Vorbemerkungen

Bei Sonderlagen - z. B. bei einer großen örtlichen Einsatzlage, einer Großsinsatzlage, einer Katastrophe oder einem Flächenereignis (Unwetter) - sind in der Kreisleitstelle ein erhöhtes Aufkommen an Hilfeersuchen und ein vermehrter Umfang weiterer Unterstützungsleistungen zu verzeichnen. Um in dieser Situation kurzfristig mehr Notrufe als im Regelbetrieb annehmen und abarbeiten und die ergänzenden Maßnahmen vornehmen zu können, muss ständig bereites, rettungsdienstlich und feuerwehrtechnisch qualifiziertes und routiniertes Hintergrundpersonal an Ausnahmeabfrageplätzen eingesetzt werden.

Dieses Personal wird vom Kreis aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgehalten und kann wegen des Zeitverlusts auch nicht auf der Grundlage einer Personalgestellung an die Kreisleitstelle herangeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird ein in einer Sonderlage zu aktivierender Teildienstsitz der Kreisleitstelle in der Hauptwache der Feuerwehr Ratingen geschaffen. Dieser wird nach den folgenden Maßgaben mit sieben Ausnahmeabfrageplätzen des Kreises eingerichtet und im Bedarfsfall, der zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter der Feuerwehr der Stadt abgestimmt wird, von der Stadt besetzt.

II. Aufgaben der Stadt

Im Bedarfsfall besetzt die Stadt die sieben Ausnahmeabfrageplätze mit qualifiziertem, in der Notrufabfrage routiniertem, hauptamtlichem und im Dienst befindlichem Personal der Feuerwehr. Das Bedienpersonal setzt sich aus fünf *Calltakern* (Qualifikation: mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, B1-Lehrgang und Ausbildung zum Rettungssanitäter) und zwei *Dispatchern* (Qualifikation: mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, B3-Lehrgang, Ausbildung zum Leitstellendisponenten und Ausbildung zum Rettungsassistenten) zusammen. Überdies stellt die Stadt einen Lagedienstführer aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, der sich in Rufbereitschaft befindet. Die Hilfsfrist des Lagedienstführers in Rufbereitschaft beträgt 30 Minuten, die Besetzung von zwei Ausnahmeabfrageplätzen erfolgt innerhalb von 5 Minuten, die Besetzung der weiteren Ausnahmeabfrageplätze unverzüglich zur parallelen Alarmierung einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr, die zur Übernahme des Grundschatzes auf die Hauptfeuer- und Rettungswache alarmiert wird. Eingehende, zeitkritische Einsätze für die Feuerwehr Ratingen, die ein Ausrücken des hauptamtlichen Personals vor dem Eintreffen einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr erfordern, haben Priorität. Die Inbetriebnahme bzw. Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze wird in diesem Fall abgebrochen.

In dem Ausnahmefall, dass die Stadt selbst von einer unter I. genannten Sonderlage betroffen ist, wird eine Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter der Feuerwehr der Stadt abgestimmt. Auch hier haben grundsätzlich eingehende, zeitkritische Einsätze für die Feuerwehr Ratingen, die ein Ausrücken des hauptamtlichen Personals vor dem Eintreffen einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr erfordern, Priorität.

Abgesehen von anderweitigen Absprachen im Bedarfsfall zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter der Feuerwehr bestehen die Aufgaben des Bedienpersonals grundsätzlich darin, die Notrufe anzunehmen, die Einsatzdaten im Einsatzleitsystem zu erfassen, dringliche von nicht dringlichen Einsätzen zu unterscheiden und dringliche Einsätze priorisiert gezielt an die Kreisleitstelle weiterzuleiten. Eine direkte erste Alarmierung von Einsatzmitteln zu dringlichen Einsätzen durch *Dispatcher* erfolgt nur, wenn dadurch eine Beschleunigung im Interesse des Hilfeersuchenden erzielt wird. Spätestens nach der ersten Alarmierung von Einsatzmitteln

werden auch diese Einsätze an die Kreisleitstelle zur weiteren Bearbeitung weiter geleitet.

Die Bedienung eines Ausnahmeabfrageplatzes erfordert zum einen die Fähigkeit, Notrufe, insbesondere dringliche medizinische Hilfeersuchen, qualifiziert abzufragen, um die gewonnenen Informationen gezielt an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können; zum anderen wird die Fähigkeit zur sicheren Bedienung der Einsatzleit- und Kommunikationstechnik erwartet. Die 16 Mitarbeiter, die von der Stadt für die Tätigkeit als *Dispatcher* vorgehalten werden, werden für Qualifizierungen (Leitstellenlehrgang) und Hospitationen - im Gegenzug zu entsprechenden Hospitationen von Disponenten der Kreisleitstelle in der Feuerwehr Ratingen - an die Kreisleitstelle abgeordnet. Die Mitarbeiter, die von der Stadt für die Tätigkeit als *Calltaker* und als Lagedienstführer vorgehalten werden, werden zu sonstigen Schulungen, in der Regel auf der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen durch die Kreisleitstelle, abgestellt. Einzelheiten werden zwischen Stadt und Kreis abgestimmt.

Alle insoweit erforderlichen beamteten- und personalvertretungsrechtlichen Maßnahmen ergreift die Stadt.

Die Stadt stellt die für sieben Ausnahmeabfrageplätze erforderlichen Flächen in den Räumen 1.2.26, 1.2.30 und 1.2.31 der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen zur Verfügung. Neben den sieben Ausnahmeabfrageplätzen werden innerhalb dieser Räume auch der Arbeitsplatz der Stadt nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997 (Leitstellenvereinbarung) und die zwei Arbeitsplätze der Stadt nach Flächenlagenkonzept vorgehalten. In Summe werden damit zehn Arbeitsplätze in den genannten Räumen vorgehalten. Die Arbeitsplätze des Kreises und die Arbeitsplätze der Stadt können nach Bedarf durch ein Trennwandsystem voneinander abgekoppelt werden.

III. Aufgaben des Kreises

Der Kreis stattet sieben Ausnahmeabfrageplätze in den Räumen 1.2.26, 1.2.30 und 1.2.31 der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen aus und unterhält diese (Wartung und Weiterentwicklung).

Die genannten sieben Ausnahmeabfrageplätze stattet er mit der gleichen Hard- und Software wie die die Einsatzleitplätze in der Kreisleitstelle aus. Die Ausstattung der Räume und die technische Ausstattung der Ausnahmeabfrageplätze werden in Absprache zwischen Stadt und Kreis festgelegt. Neben den sieben Ausnahmeabfrageplätzen stattet der Kreis darüber hinaus auch den Arbeitsplatz der Stadt nach der Leitstellenvereinbarung und - gegen Kostenerstattung durch die Stadt - auch die von der Stadt nach dem Flächenlagenkonzept vorgehaltenen zwei Arbeitsplätze („Workstations“) im Sinne der oben genannten Abstimmung aus.

Der Kreis bindet die sieben Ausnahmeabfrageplätze, den Arbeitsplatz der Stadt nach der Leitstellenvereinbarung und die von der Stadt nach dem Flächenlagenkonzept vorgehaltenen zwei Arbeitsplätze („Workstations“) über eine ausfallsichere, IP-basierte Netzinfrastruktur (MPLS) an die Kreisleitstelle an.

Die sieben Ausnahmeabfrageplätze stehen dem Kreis zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Der Kreis qualifiziert das Bedienpersonal und die Lagedienstführer der Stadt wie unter II. beschrieben.

Bei Aktivierung des Teildienstsitzes der Kreisleitstelle und Inbetriebnahme der Ausnahmeabfrageplätze werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gemäß § 24 LBG NRW an den Kreis abgeordnet. Beginn und Ende der Abordnung sind zu dokumentieren. Der Kreis hat ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem gesamten Bedienpersonal und den Lagedienstführern der Stadt.

IV. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Stadt und Kreis sehen die Einrichtung und den Betrieb von Ausnahmeabfrageplätzen als Aufgabe an, die partnerschaftlich zu lösen ist, und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie sagen einander zu, sich Feuerwehrpersonal für die originären Aufgaben nicht gezielt abzuwerben.

V. Kosten

Der Kreis gewährt der Stadt als Gegenleistung eine Pauschalsumme von 70.000,- € pro Jahr. Die Pauschalsumme erhöht sich jährlich um die zwischen den Tarifparteien im öffentlichen Dienst vereinbarten Erhöhungen für den mittleren Dienst. Die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Betrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Tarifverträge im öffentlichen Dienst. Damit sind sämtliche Leistungen der Stadt - etwa die Stellung des Personals, die Rufbereitschaftskosten für den Lagedienstführer, die Vermietung der Räume und Verwaltungsgeheimkosten - mit Ausnahme einsatz- und ausbildungszeitbezogener Vergütungen - abgegolten.

Die von der Stadt nachgewiesenen konkret gewährten, einsatzbezogenen Zulagen sind nachträglich vom Kreis zu erstatten.

Die Kosten für die Netzanbindung, die Hard- und Software sowie etwaig erforderliche und einvernehmlich abgestimmte räumliche Umbaumaßnahmen trägt der Kreis.

VI. Haftungsausschluss

Die Stadt Ratingen haftet nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtung verursacht worden sind.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden / Folgeschäden durch unsachgemäßen Gebrauch der bereitgestellten Infrastruktur / Geräte.

Ferner haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch Anweisungen des Kreises bei Aktivierung des Teildienstesitzes der Kreisleitstelle entstehen, insbesondere besteht keine Haftung der Stadt, wenn die Anweisungen des Kreises durch abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt ausgeführt worden sind.

VII. Eigentum des Kreises

Investitionsgüter, deren Beschaffungskosten durch den Kreis getragen werden, bleiben im Eigentum des Kreises. Der Kreis übernimmt die Verpflichtungen aus dem Betrieb der Investitionsgüter. Die Ausnahmeabfrageplätze und deren Ausstattung nach Anlage 1 bleiben im Eigentum des Kreises. Die regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen gemäß VDE-Richtlinien übernimmt die Stadt.

VIII: Erfordernis der Schriftform bei Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IX. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich automatisch jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht vorher von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und muss sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein.

Beide Parteien haben ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder die Erlasslage grundsätzlich ändern, der Notruf nicht mehr auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet ist, oder die Fortsetzung der Übertragung aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich oder erforderlich ist.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft, frühestens aber nach der Erklärung der technischen und organisatorischen Betriebsbereitschaft der Ausnahmeabfrageplätze.

Mettmann, den 26. Juni 2017

Thomas Hendele
Landrat

In Vertretung
Nils Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Ratingen, den 18. Juli 2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

In Vertretung
Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Für die Firma ASK Chemicals GmbH, Dieselstraße 35 - 41 in 42489 Wülfrath, wurde ein Sonderschutzplan (Entwurf) nach § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) erstellt, der zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats ausgelegt wird.

Der Sonderschutzplan liegt zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Zimmer 1.312, Düsseldorf Straße 26 in 40822 Mettmann, aus.

Der Plan kann von jedermann während der Auslegungsfrist

vom 15. August 2017 bis 14. September 2017
montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
nach vorheriger Terminabsprache

eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 09. August 2017

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 130-132

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3001423858
3001942576
3002014474
3002024978

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. August 2017

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002169625

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. August 2017

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Klinikum Niederberg 2015 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 25.11.2016 wie folgt beschlossen:

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2015 ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von 187.393,72 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 25.11.2016 festgestellte Jahresabschluss 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 25.03.2017 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde am 29.05.2017 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Die Schlussbilanz 2015 zeigt folgendes Bild: siehe Seite 129.

Velbert, den 27. Juli 2017

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg 2015 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

BILANZ ZUM 31.12.2015

	<u>31.12.2015</u>				<u>31.12.2015</u>
	Euro				Euro
<u>AKTIVA</u>			<u>PASSIVA</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Allgemeine Rücklage		2.613.019,67
1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten			II. Bilanzverlust		-187.393,72
1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	937.220,72		B. RÜCKSTELLUNGEN		
1.2. Wohnbauten	0,00		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		2.663.722,00
II. Finanzanlagen			2. Sonstige Rückstellungen		15.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00				
2. Zweckgebunden Zuschüsse	4.840.047,20		C. VERBINDLICHKEITEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1.1 vom privaten Kreditmarkt		234.322,10
1. Privatrechtliche Forderungen			1.2. öffentlich/Land		3.480.000,00
1.1. gegenüber dem privaten Bereich	32.296,19		2. Sonstige Verbindlichkeiten		3.230.064,61
1.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00				
1.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.768.802,00				
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00				
II. Liquide Mittel	470.367,55				
	<u>12.048.734,66</u>				<u>12.048.734,66</u>